

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 05.01.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 5. Jan. 1904.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1903, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.
- N^o 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1903, betreffend den Brennsteuervergütungssatz.

N^o 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.
Oldenburg, den 29. Dezember 1903.

Nachstehend wird eine vom Herrn Reichskanzler unterm 22. d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 29. Dezember 1903.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willeich.

Tenge.

Abänderung

der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im §. 3 ist am Schlusse als neuer
(XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 22. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

S. B.

Kraetke.

№ 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Brennsteuer-
vergütungssatz.

Oldenburg, den 29. Dezember 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. beschlossen, daß der Brennsteuervergütungssatz von 6 M. für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beizubehalten ist.

Oldenburg, den 29. Dezember 1903.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.